

## Hinweise zu geplanten Reisen / Urlauben (Ortsabwesenheit)

### Allgemeines:

Ein Urlaubsanspruch oder Ferien, wie Sie ihn als Arbeitnehmer/in oder Schüler/in kennen, besteht nicht. Dennoch haben Sie die Möglichkeit, zu verreisen. Lesen Sie bitte dafür die nachfolgenden Hinweise. Die Regelungen gelten für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Bitte beachten Sie, dass eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort zum Wegfall und zur Rückforderung der Leistungen führen kann.

- **Eine Reise muss, wenn Sie in die Ukraine fahren wollen, von der Ausländerbehörde genehmigt werden, wenn ein Aufenthalt von über 6 Monaten in der Ukraine geplant ist oder der Aufenthaltstitel während des Aufenthalts im Ausland ausläuft.**
- **Sollten Sie in der geplanten Abwesenheit einen Sprachkurs besuchen, so sprechen Sie bitte auch mit Ihrem Sprachkursträger über Ihre geplante Reise.**
- **Bis zu drei Wochen (21 Tage) im Kalenderjahr** können Sie sich grundsätzlich außerhalb des Wohnortes aufhalten, wenn dies im Voraus durch das Jobcenter genehmigt wurde.
- Der **Antrag auf Urlaub** kann nicht langfristig gestellt werden. Die Zustimmung sollten Sie daher möglichst innerhalb von 3 Wochen vor der geplanten Reise / Abwesenheit beantragen.
- Beabsichtigen Sie, sich **länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen** außerhalb des Wohnortes aufzuhalten, ist hierzu grundsätzlich die Zustimmung des Jobcenters möglich. Leistungen können Sie jedoch nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit erhalten; danach entfällt der Bezug.
- Bei einer beabsichtigten **Reise / Abwesenheit von mehr als 6 Wochen** ist eine Fortzahlung der Leistungen während der gesamten Dauer Ihrer Abwesenheit nicht möglich. Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie diese nach Ihrer Rückkehr erneut beantragen.
- Wird Ihnen die Zustimmung zu einer beabsichtigten Reise / Abwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und halten Sie sich **länger als genehmigt außerhalb des Wohnortes** auf, ohne das Jobcenter rechtzeitig zu informieren, entfällt Ihr Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall mit der Erstattung der Leistungen rechnen müssen.

**Bitte beachten Sie, dass mit Entfallen des Leistungsanspruchs auch die Pflichtversicherung bei der Krankenkasse endet. Dies kann dazu führen, dass Sie selbst Beiträge zur Krankenversicherung zahlen müssen. Nehmen Sie dann bitte Kontakt zu Ihrer Krankenkasse auf.**

**Falls Sie also beabsichtigen, Urlaub / Reisen außerhalb Ihres Wohnortes zu unternehmen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Voraus mit Ihrem Jobcenter in Verbindung, wir helfen Ihnen gerne weiter!**